

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Aktuelle Rahmenbeschlusssentwürfe im Bereich der PJZS

Rahmenbeschlüsse sind ein der Richtlinie strukturell und funktionell ähnliches, verbindliches Rechtsinstrument der Polizeilichen und Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS), der so genannten „3. Säule“ des Unionsrechts. Obwohl sie ein evident grundrechtsrelevantes Thema betreffen, rückten sie erst nach der Nichtigerklärung des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 in den Blickpunkt einer breiteren Öffentlichkeit. Im Folgenden werden aktuelle Rahmenbeschlusssentwürfe dargestellt, die sich im Beratungsprozess befinden. Entwürfe, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde, werden hier nur erwähnt – eine inhaltliche Darstellung soll in einer späteren Publikation erfolgen. Einleitend wird kurz auf Rahmenbeschlüsse im Allgemeinen eingegangen und auf den Kontext, in dem sie erlassen werden. Abschließend wird versucht aufzuzeigen, in welchen Bereichen in naher Zukunft mit der Vorlage weiterer Rahmenbeschlusssentwürfe zu rechnen sein könnte.

Gliederung	Seite
I. Rahmenbeschlüsse im Allgemeinen	2
II. Kontext: Der „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“	2
III. Einzelne Rahmenbeschlusssentwürfe im Detail – Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates ...	
▪ über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union, KOM(2004) 328 vom 28.4.2004 (= Ratsdok. 9318/04)	3
▪ über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, KOM(2005) 475 vom 4.10.2005 (= Ratsdok. 13019/05)	4
▪ über den Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, KOM(2005) 490 vom 12.10.2005 (= Ratsdok. 13413/05)	5
▪ über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten, KOM(2005) 690 vom 22.12.2005 (= Ratsdok. 5463/06)	5
▪ zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren, KOM(2005) 91 vom 17.3.2005 (= Ratsdok. 7645/05)	6
▪ Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses betreffend die Anerkennung und Vollstreckung in der Europäischen Union von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder, Ratsdok. 14207/04 vom 5.11.2004	7
▪ Initiative der österreichischen, der finnischen und der schwedischen Delegation, Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Europäische Vollstreckungsanordnung und die Überstellung verurteilter Personen zwischen den Mitgliedstaaten der EU, Ratsdok. 5597/05 vom 24.1.2005 (jetzt: Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union)	8
▪ zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, KOM(2001) 664 vom 28.11.2001 (= Ratsdok. 14904/01)	8
▪ zur Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums, KOM(2005) 276 vom 12.7.2005 (= Ratsdok. 11245/05)	9
IV. Rahmenbeschlussvorschläge, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde	10
V. Was ist aus Sicht der Kommission bzw. des Rates noch geplant?	10
VI. Quellen und Literatur	11

I. Rahmenbeschlüsse im Allgemeinen

Der Rahmenbeschluss ist neben gemeinsamen Standpunkten, einfachen Beschlüssen und Übereinkommen eine der in Art. 34 EUV genannten Handlungsformen in der PJZS. Er ersetzt – neben dem Beschluss – seit Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages (1999) die Gemeinsame Maßnahme. Seine Rechtsgrundlage findet er in Art. 34 Abs. 2 lit. b EU-Vertrag (EUV). Danach kann der Rat

„auf Initiative eines Mitgliedstaats oder der Kommission einstimmig Rahmenbeschlüsse zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten annehmen. Rahmenbeschlüsse sind für die Mitgliedstaaten hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlassen jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel. Sie sind nicht unmittelbar wirksam.“

Wie eine Richtlinie bedarf ein Rahmenbeschluss demnach einer Umsetzung in nationales Recht. Auch sind nationale Stellen nach dem *Pupino*-Urteil des EuGH aus dem Jahr 2005 nicht nur zur richtlinien-, sondern auch zur rahmenbeschlusskonformen Auslegung des nationalen Rechts verpflichtet. Im Unterschied zur Richtlinie, die nach ständiger Rechtsprechung des EuGH unter bestimmten Umständen unmittelbare Wirkung entfalten kann, ist eine solche für Rahmenbeschlüsse explizit ausgeschlossen. Auch ist im EUV keine Möglichkeit vorgesehen, die Umsetzung eines Rahmenbeschlusses in den Mitgliedstaaten gerichtlich durchzusetzen. Aus dem einleitend angesprochenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergibt sich zudem, dass bei der Umsetzung von Richtlinien und Rahmenbeschlüssen unterschiedliche Bindungen bestehen: Umsetzungsakte von Rahmenbeschlüssen sind ohne jede Einschränkung (auch) an nationalem Verfassungsrecht und dort insbesondere an den Grundrechten zu messen; die vom BVerfG in den Entscheidungen „Solange I“, „Solange II“, „Maastricht“ und „Bananenmarktordnung“ entwickelten Grundsätze zum Verhältnis des EG-Rechts zum deutschen Recht bzw. zur Ausübung der Prüfungskompetenz des BVerfG über nationale Vollzugsakte gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben finden hier keine Anwendung.

Das Europäische Parlament besitzt bei der Annahme von Rahmenbeschlüssen lediglich ein Anhörungsrecht (vgl. Art. 39 Abs. 1 EUV).

Die möglichen Inhalte eines Rahmenbeschlusses ergeben sich aus den Zuständigkeiten der EU in der PJZS (vgl. Art. 29 ff. EUV): Im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit sind das beispielsweise „die operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden [...] der Mitgliedstaaten bei der Verhütung von Straftaten sowie ihrer Aufdeckung und Ermittlung“ und „das Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen“ (Art. 30 Abs. 1 EUV); im Bereich der justiziellen

Zusammenarbeit sind u.a. eingeschlossen „die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit [...] bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen“, „die Erleichterung der Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten“ sowie „die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Terrorismus und illegaler Drogenhandel“ (Art. 31 Abs. 1 EUV).

II. Kontext: Der „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Die EU verfolgt vor dem Hintergrund des freien Personenverkehrs seit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages „das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten“ (Art. 29 EUV). Zu dessen Verwirklichung verabschiedete der Europäische Rat im Oktober 1999 in Tampere politische Leitlinien und konkrete Ziele. Auf Wunsch des Europäischen Rates legte die Kommission zweimal jährlich einen „Anzeiger der Fortschritte“ vor. Fünf Jahre nach Tampere (und nach Maastricht) zog die Kommission im Juni 2004 Bilanz des Erreichten und zeigte Perspektiven auf.

Im November 2004 nahm der Europäische Rat eine neue Agenda für die Jahre 2005-2010 an – das so genannte „Haager Programm“. Darin werden sämtliche Politikbereiche, die einen Bezug zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben, einschließlich ihrer außenpolitischen Dimension, behandelt. Insbesondere sind dies die Bereiche Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Asyl und Migration, Grenzkontrollen, Integration, Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit und das Zivilrecht.

Zur Umsetzung des Haager Programms präsentierte die Kommission im Mai 2005 einen – inzwischen durch den Rat und die Kommission angenommenen – Aktionsplan, der im Anhang eine Liste der Vorhaben mit Zeitplan enthält. Die Mehrzahl der Rahmenbeschlussentwürfe, die im Folgenden vorgestellt werden, finden sich dort.

Am 28. Juni 2006 legte die Kommission ein Mitteilungspaket vor, in dem sie über den Umsetzungsstand im Jahr 2005 berichtete und weitere Schritte ankündigte; so plädierte die Kommission u.a. dafür, die PJZS unter Anwendung von Art. 42 EUV („Brückenklausel“) in den EG-Vertrag (EGV) zu überführen.

In dem thematisch der PJZS zuzuordnenden Bereich findet auch außerhalb der EU-Strukturen eine zwischenstaatliche Zusammenarbeit statt: so z.B. durch den am 27. Mai 2005 zwischen sieben EU-Mitgliedstaaten abgeschlossenen Vertrag von Prüm, der sich zurzeit im Prozess der parlamentarischen Ratifizierung befindet.

III. Einzelne Rahmenbeschlussskizzen im Detail

Bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union

Mit diesem im April 2004 vorgelegten Rahmenbeschlussvorschlag – dem ein Grünbuch über Verfahrensgarantien vorausgegangen war – will die Kommission gemeinsame Mindestnormen für folgende Verfahrensrechte von Personen einführen, die der Begehung einer Straftat verdächtigt werden:

- „Vertretung durch einen Rechtsbeistand sowohl vor dem Hauptverfahren als auch im Hauptverfahren selbst,
- kostenlose Inanspruchnahme eines Dolmetschers/Übersetzers,
- Sicherstellung, dass Personen, die das Verfahren nicht verstehen oder ihm nicht folgen können, entsprechende Aufmerksamkeit erhalten,
- das Recht auf Kontaktierung u.a. konsularischer Behörden bei ausländischen Verdächtigen sowie
- Aufklärung der Verdächtigen über ihre Rechte (durch Aushändigung einer schriftlichen Übersicht über die Rechte in Form einer „Erklärung der Rechte“).“

Zwar seien alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der EMRK. Dennoch werde den Strafrechtssystemen der anderen Mitgliedstaaten nicht immer hinreichend vertraut. Eine Stärkung des gegenseitigen Vertrauens durch den vorgeschlagenen Rahmenbeschluss verbessere das Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung. Auch werde gewährleistet, „dass die Rechte ausländischer Verdächtiger oder Angeklagter gewahrt werden, auch wenn sie die Sprache des Gastlandes nicht verstehen oder dessen Strafrechtssystem nicht kennen.“

Der Vorschlag sieht eine „Nichtbeeinträchtigungsklausel“ vor, nach der ein höheres Schutzniveau in einem Mitgliedstaat durch den Rahmenbeschluss weder beschränkt noch gemindert wird.

Die Wirksamkeit des Rahmenbeschlusses soll unter Aufsicht der Kommission bewertet und überwacht werden; um dies zu ermöglichen, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Sammlung bestimmter Daten sicherzustellen, wie beispielsweise die Gesamtzahl der Personen, die zu einer bestimmten Straftat befragt oder wegen einer Straftat angeklagt wurden, sowie – bezogen auf diese Gruppen und gegliedert nach Nationalität – Daten zur Beiziehung eines Dolmetschers und zu konsularischer Unterstützung.

Das Europäische Parlament gab im April 2005 eine Stellungnahme ab, in der es u.a. eine Präzisierung bzw. Erweiterung einiger Rechte der Verdächtigen und als Folge der Nichtbeachtung bestimmter Rechte die Unwirksamkeit der weiteren Handlungen im Strafverfahren forderte.

In den Beratungen des Rahmenbeschlussvorschlags im Rat und seinen Vorbereitungsgremien zeigten sich anhaltende Bedenken mehrerer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Rechtsgrundlage (Art. 31 Abs. 1 lit. c EUV); auch wurde das Verhältnis zur EMRK und zur Judikatur des EGMR kontrovers diskutiert. Offene Fragen blieben zudem im Bereich des Anwendungsbereichs und zum Umfang bzw. zur Detailliertheit bestimmter Verfahrensgarantien bestehen. Um die Verhandlungen „aus der Sackgasse zu führen“, wurde eine informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingerichtet. Deren Ergebnisse bildeten die Grundlage für eine vom österreichischen Ratsvorsitz erstellte Kompromissfassung, in der die Anzahl und die Reichweite der Rechte gegenüber dem Kommissionsvorschlag eingeschränkt sind und die uneingeschränkte Beachtung der EMRK und der Rechtsprechung des EGMR festgelegt ist. Bereits zuvor hatte der Vorsitz „als Zwischenschritt“ die Verabschiedung einer Erklärung des Rates über die Notwendigkeit einheitlicher und grundlegender Verfahrensgarantien zum Schutz der Grundrechte des Einzelnen auf dem Gebiet der gegenseitigen Anerkennung vorgeschlagen. In dieselbe Richtung gehend, schlugen sechs Delegationen die Annahme einer Entschließung über die Gewährleistung der Fairness in Strafverfahren durch die Mitgliedstaaten vor (die Kompromissfassung und die Entschließung sind abgedruckt in einem Vermerk des Vorsitzes für den ASTV/Rat vom Mai 2006).

Der Rat „Justiz und Inneres“ (JI-Rat) vom 1./2. Juni 2006 einigte sich lediglich darauf, die Beratungen auf Grundlage der Kompromissfassung fortzuführen und über die Verabschiedung einer Erklärung/Entschließung zu diskutieren. Da sich mehrere Delegationen insgesamt gegen ein verbindliches Rechtsinstrument aussprechen, scheint die Verabschiedung dieses Rahmenbeschlussskizzen derzeit nicht absehbar.

Der Bundesrat beschloss im September 2004 eine Stellungnahme zu dem Rahmenbeschlussvorschlag, in der er das mit dem Rahmenbeschluss verfolgte Anliegen zwar begrüßte, indes den vorgeschlagenen Umfang der Verfahrensrechte nicht für erforderlich hielt. Zusätzliche Belastungen für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte sowie für die Justizhaushalte der Länder seien zu vermeiden. Außerdem müsse den Mitgliedstaaten ein ausreichender Spielraum bei der Verwirklichung der Ziele des Rahmenbeschlusses bleiben.

Federführend im Deutschen Bundestag ist der Rechtsausschuss.

Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit verarbeitet werden

Mit diesem Rahmenbeschlusssentwurf vom Oktober 2005 reagiert die Kommission auf die – auch aus Sicht des Europäischen Rates – derzeit unzulänglichen Datenschutzbestimmungen im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Verfügbarkeit (siehe dazu den nachfolgend vorgestellten Rahmenbeschlussvorschlag). Der Entwurf enthält u.a. Bestimmungen zur Übermittlung, Bereitstellung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten, zu den Rechten der Betroffenen, zur Geheimhaltung und Sicherheit der Verarbeitung, zu Rechtsbehelfen, Haftung und Sanktionen, zur Beauftragung einer unabhängigen Kontrollstelle, die die Anwendung der von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses erlassenen innerstaatlichen Vorschriften überwachen soll, sowie zu einer „Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von schweren Straftaten“. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen personenbezogene Daten auch an zuständige Behörden von Drittländern oder internationale Einrichtungen weiter übertragen werden dürfen; u.a. muss dort ein „angemessener Datenschutz gewährleistet“ sein (in der Begründung ist von „gleichwertigem“ Schutz die Rede).

Die durch den Rahmenbeschluss verursachten jährlichen Personal- und Verwaltungskosten der EU schätzt die Kommission auf rund 390.000 €.

Die ersten beiden Kapitel des Rahmenbeschlusssentwurfs (von insgesamt acht) wurden mehrfach im so genannten „Multidisciplinary group on organised crime (MDG)-Mixed Committee“ beraten, dessen vorläufige Ergebnisse die Ratspräsidentschaft in einer Mitteilung vom April 2006 festhielt. Ebenfalls im April 2006 unterrichtete der Vorsitz den Ji-Rat über den Stand der Beratungen und „erwähnte insbesondere die folgenden bisher erörterten wichtigsten Fragen:

1. Sollte sowohl die polizeiliche als auch die justizielle Zusammenarbeit in den Anwendungsbereich des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses einbezogen werden?
2. Sollte der Anwendungsbereich auf andere Strafverfolgungsbehörden als die Polizei ausgeweitet werden?
3. Sollte der Rahmenbeschluss auch an Drittstaaten übermittelte Informationen umfassen?
4. Sollte der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses auf die grenzüberschreitende Übermittlung von Informationen und auf die Verarbeitung der auf diesem Wege übermittelten Daten begrenzt sein bzw. – wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen – auch die in einem rein innerstaatlichen Zusammenhang erhobenen und genutzten Daten umfassen?“

Der im Europäischen Parlament federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres legte im Mai 2006 seinen – einstimmig verabschiedeten – Bericht vor. Darin spricht sich der Ausschuss u.a. dafür aus, „dass die gemeinsamen Regeln für den Datenschutz für sämtliche Daten im polizeilichen und justiziellen Bereich gelten und nicht auf den grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Mitgliedstaaten begrenzt“ sein sollten. Die Übermittlung von Daten an und durch die Behörden von Drittländern sei im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten Großkriminalität nicht vollkommen auszuschließen; sie müsse jedoch streng reglementiert werden (ausreichendes Datenschutzniveau und Einhaltung zumindest internationaler Standards für die Achtung der Menschenrechte).

Die Beratung des Ausschussberichts bzw. des Rahmenbeschlusssentwurfs und die Verabschiedung der legislativen Entschließung waren im Europäischen Parlament für den 13./14. Juni 2006 vorgesehen. Das Plenum unterstützte zwar den Ausschussbericht, verschob aber – auf Antrag der Berichterstatterin (Martine Roure) – die Abstimmung über die legislative Entschließung auf die Sitzungswoche Anfang Juli in der Erwartung, dass der Rat seinen festen Willen zur Verabschiedung des Rahmenbeschlusses bekunden werde; auch wird davon ausgegangen, dass die ab dem 1. Juli amtierende finnische Ratspräsidentschaft der Position des Europäischen Parlaments näher stehe als die vorherige österreichische. Aus der gleichen Motivation verschob das Plenum die Abstimmung am 3. Juli erneut; geplant ist sie nun für den 5. September 2006.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm im Dezember 2005 eine umfangreiche Stellungnahme an, in der er u.a. die Tatsache begrüßte, „dass sich der Vorschlag auch auf von Justizbehörden verarbeitete personenbezogene Daten erstreckt“ und empfahl, die vorgesehene Regelung für den Austausch mit Drittländern auf alle personenbezogenen Daten zu erweitern.

Der Bundesrat beschloss im November 2005 eine Stellungnahme, in der er das Anliegen der Kommission begrüßte, allerdings der Auffassung war, „dass der Entwurf dem Anliegen nur teilweise gerecht wird.“ Es sei u.a. darauf zu achten, dass die Angleichung der Rechtsvorschriften zu keiner Verschärfung des Datenschutzes führe und dass eine Ausweitung der Regelungen auf die innerstaatliche Datenverarbeitung unterbleibe. Auch bringe der Vorschlag die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen nicht hinreichend zum Ausdruck.

Federführend im Deutschen Bundestag ist der Rechtsausschuss, der die Beratungen über den Rahmenbeschlusssentwurf – zu denen er den Bundesdatenschutzbeauftragten einladen will – auf die zweite Jahreshälfte vertagte.

Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit

Dieser im Oktober 2005 vorgelegte Rahmenbeschlussskizze will den Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen zwischen den Mitgliedstaaten verbessern. Der Grundsatz der Verfügbarkeit bedeutet dabei, „dass der Austausch von strafverfolgungsrelevanten Informationen überall in der Union nach denselben Bedingungen erfolgt. Ein Strafverfolgungsbeamter oder Europolbediensteter, der für seine Arbeit innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens Informationen benötigt, soll diese Informationen von dem Mitgliedstaat, der über sie verfügt, für den erklärten Zweck erhalten können.“ Die Informationen sollen online zugänglich sein; wo das nicht möglich ist, sollen so genannte „Indexdaten“, die auf die eigentlichen Informationen und die einschlägigen Behörden verweisen, elektronisch verfügbar sein. Ist die Abfrage dieser Indexdaten erfolgreich, muss in einem zweiten Schritt eine Informationsanfrage an die verfügungsberechtigte Behörde gerichtet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll im Einklang mit dem (oben vorgestellten) Rahmenbeschluss(entwurf) über den Schutz personenbezogener Daten erfolgen.

Die Kommission verweist in ihrer Begründung auf Gemeinsamkeiten des Rahmenbeschlussskizze mit dem (oben erwähnten) Vertrag von Prüm; der Rahmenbeschlussskizze sei aber inhaltlich und räumlich weit reichender.

Die durch den Rahmenbeschluss verursachten jährlichen Personal- und Verwaltungskosten der EU schätzt die Kommission auf rund 250.000 €.

Der Rahmenbeschlussskizze wurde im Rat bisher nicht erörtert. Im Europäischen Parlament ist die Beratung des Rahmenbeschlussskizze bzw. des bis dahin voraussichtlich vorliegenden Berichts des federführenden Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres für den 12. Dezember 2006 vorgesehen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm im Februar 2006 eine ausführliche Stellungnahme an, in der er u.a. „einige generelle und eher grundlegende Standpunkte zum Thema Austausch strafverfolgungsrelevanter Informationen“ vorlegte.

Der Bundesrat beschloss im Dezember 2005 eine Stellungnahme, in der er den Rahmenbeschlussskizze als einen „wichtige[n] Schritt in die richtige Richtung“ bezeichnete. Über die Verbesserung des Informationsaustausches hinaus sei aber eine Novellierung des geltenden Rechtshilferechts dringend erforderlich, „um den gestiegenen Anforderungen an eine effektive grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien in Europa Rechnung zu tragen“. Im Detail moniert der Bundesrat u.a., dass der Gegen-

stand des Rahmenbeschlusses (auch deshalb) zu eng gefasst sei, da der präventive Teilbereich, der nicht der Verhütung von Straftaten dient, nicht genannt werde.

Im Deutschen Bundestag ist der Innenausschuss federführend.

Durchführung und Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten

Diesem Rahmenbeschlussskizze war ein Weißbuch vom Januar 2005 vorausgegangen. Die Kommission empfahl darin einen Mittelweg zwischen der Einrichtung einer europäischen Zentraldatei und der Vernetzung der nationalen Register, um einen effizienten Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen einrichten zu können. Vorgeschlagen wurde u.a. die Erstellung einer Art Vorbestraftenkartei auf europäischer Ebene. In dieser sollten alle bereits in einem Mitgliedstaat strafrechtlich Verurteilten erfasst werden.

Der JI-Rat sprach sich im April 2005 gegen eine Zentraldatei und für die Vernetzung der nationalen Strafregister aus – entsprechend einem bereits zuvor von Deutschland und Frankreich begonnenen Pilotprojekt. Nur für die Fälle, in denen es um Drittstaatsangehörige geht, solle ein Register auf europäischer Ebene angelegt werden.

In dem im Dezember 2005 – und in korrigierter englischer und deutscher Version im Januar 2006 – vorgelegten Rahmenbeschlussskizze folgte die Kommission diesen Vorgaben. Geregelt werden sollen die Modalitäten der Übermittlung von Informationen aus dem Strafregister, die Verpflichtung des „Herkunftsmitgliedstaats“ zur Aufbewahrung dieser Informationen und die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau eines elektronischen Systems zum Informationsaustausch. Auch dieser Rahmenbeschluss nimmt Bezug auf den (oben vorgestellten) Rahmenbeschluss(entwurf) über den Schutz personenbezogener Daten.

Drittstaatsangehörige sind vom Regelungsbereich des Rahmenbeschlussskizze nicht erfasst: da der Zugang zu Informationen, die Nicht-EU-Bürger betreffen, mit besonderen Problemen verbunden sei, werde die Kommission gesonderte Vorschläge unterbreiten (siehe dazu jetzt ein Arbeitsdokument vom 4. Juli 2006).

Bedenken hervorrufen könnte die Regelung des Art. 5 Nr. 2 des Rahmenbeschlussskizze. Diese sieht vor, dass jede Änderung oder Streichung einer Angabe im „Urteilsmitgliedstaat“ eine identische Änderung oder Streichung der erhaltenen Informationen durch den Herkunftsmitgliedstaat zur Folge hat, und zwar ohne Rücksicht auf nationale Regelungen des Herkunftsmitgliedstaats.

Der Rahmenbeschlusssentwurf stand bisher nicht auf der Tagesordnung des Rates. Die Beratung im Europäischen Parlament ist für den 12. Dezember 2006 vorgesehen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte nahm im Mai 2006 eine ausführliche Stellungnahme an.

Der Bundesrat beschloss im März 2006 eine Stellungnahme, in der er das Anliegen der Kommission grundsätzlich begrüßte, indes darauf hinwies, dass die Erstreckung des Begriffs „Verurteilung“ auch auf Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde (wie in Art. 2 lit. a vorgesehen) Bedenken begegne, da es in der Bundesrepublik Deutschland bisher kein Register gebe, in dem sämtliche Ordnungswidrigkeiten einzutragen seien und auch kein Bedürfnis für die Errichtung eines solchen dargetan oder ersichtlich sei.

Im Deutschen Bundestag nahm der federführende Rechtsausschuss im Mai 2006 Kenntnis vom Rahmenbeschlusssentwurf.

Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren

Auch diesem Rahmenbeschlusssentwurf war das (oben erwähnte) Weißbuch vom Januar 2005 vorausgegangen. Darin stellte die Kommission u.a. „erste Überlegungen zu der Rechtswirkung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen strafrechtlichen Verurteilungen“ an. Der im März 2005 vorgelegte Rahmenbeschlusssentwurf baut hierauf auf und verpflichtet die Mitgliedstaaten, „die in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen nach Maßgabe (ihres) innerstaatlichen Rechts bei einem neuen wegen einer anderen Tat eingeleiteten Strafverfahren hinsichtlich ihrer Rechtswirkung den im Inland ergangenen Verurteilungen gleich“ zu stellen, und zwar in allen Verfahrensabschnitten. Von dieser Gleichstellung abgesehen, regelt der Rahmenbeschluss aber nicht die Folgen, sondern nur die Voraussetzungen der Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen; normiert werden zwingende Gründe und fakultative Gründe (beiderseitige Strafbarkeit) für deren Nichtberücksichtigung. Auch sieht der Vorschlag Vorschriften zur Aufnahme einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Verurteilung in das nationale Strafregister vor. Eine Harmonisierung der mit früheren Verurteilungen verbundenen Rechtswirkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten soll nicht stattfinden.

Der Rahmenbeschlusssentwurf behandelt nicht die Problematik des „ne bis in idem“ – dazu legte die Kommission im Dezember 2005 ein Grünbuch vor – und geht auch nicht auf „das allgemeine Problem der Strafvollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Strafe verhängt wurde“, ein.

Aus Sicht der Kommission sind mit der Durchführung des geplanten Rahmenbeschlusses keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten der Mitgliedstaaten oder der EU verbunden.

Die Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ begann Ende Januar 2006 mit der Prüfung des Entwurfs. Dabei sprach sich die Mehrheit der Delegationen dafür aus, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen; dagegen plädierte die Kommission für deren Einbeziehung, insbesondere im Hinblick auf Straßenverkehrsdelikte. Einige Delegationen hielten die zwingenden und fakultativen Gründe für eine Nichtberücksichtigung ergangener Verurteilungen für überflüssig, da letztere hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen ja nur „den im Inland ergangenen Verurteilungen“ gleichzustellen seien. Schließlich waren mehrere Delegationen der Ansicht, dass die Regelung zum nationalen Strafregister gestrichen und im Rahmen des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus den Strafregistern zwischen den Mitgliedstaaten (dazu siehe oben) behandelt werden könne. Nachdem der Ausschuss „Artikel 36“ – ein Koordinierungsausschuss, der sich aus Ministerialbeamten der Mitgliedstaaten auf Abteilungsleitersebene zusammensetzt – am 8. Juni 2006 den Rahmenbeschlusssentwurf beraten hatte, erstellte der Ratsvorsitz eine (noch nicht für die Öffentlichkeit zugängliche) geänderte Fassung. Der Entwurf wurde bisher nicht im Rat erörtert. Im Europäischen Parlament ist die Beratung für den 23. Oktober 2006 vorgesehen.

Der Bundesrat beschloss im Mai 2005 eine Stellungnahme, in der er das Anliegen der Kommission grundsätzlich begrüßte, aber einige Regelungen als „mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht in Einklang stehen[d]“ bewertete. Unter anderem sei die Definition der „Verurteilung“ sehr bedenklich, „soweit darin auch Entscheidungen von Verwaltungsbehörden einbezogen sind“; es könne nicht in Betracht kommen, „auch Entscheidungen weisungsabhängiger Verwaltungsbehörden etwa bei der Strafzumessung Strafurteilen in jeder Hinsicht gleichzustellen“. Auch erscheine der strikte Gleichstellungszwang als geeignet, „tief in die Sanktionensysteme der Mitgliedstaaten einzugreifen“, was besonders deutlich werde in Fällen, „in denen aus der ausländischen und der im Inland verhängten Strafe eine (nachträgliche) Gesamtstrafe zu bilden wäre“, was nach der Rechtsprechung der deutschen Strafgerichte „wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechtskraft der ausländischen Verurteilung und deren Vollstreckbarkeit ausgeschlossen [ist] (BGHSt 43, 79 m.w.N.)“. Problematisch erscheine auch die Regelung des Art. 5 des Entwurfs, soweit sie „zu einer Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen als Straftat verpflichten soll,

und zwar unabhängig davon, ob diese nach inländischem Recht überhaupt strafbar ist, wenn nur die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat einer der [...] aufgezählten Deliktstypen zugeordnet werden kann.“ So stelle es beispielsweise eine Verletzung des Schuldgrundsatzes sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit anderen Rechtsunterworfenen dar, „wenn der Richter eine ausländische Verurteilung wegen einer dortigen Verkehrsstraftat als Verurteilung wegen einer Straftat verwerten müsste, wenn die Tat nach deutschem Recht lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde oder gar nicht geahndet werden könnte.“

Im 15. Deutschen Bundestag hatte der federführende Rechtsausschuss den Rahmenbeschlussskizzenentwurf im Juni 2005 zur Kenntnis genommen.

Anerkennung und Vollstreckung in der EU von Berufsverboten aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder

Dieser im November 2004 von Belgien unterbreitete Rahmenbeschlussskizzenentwurf – zu dem im Dezember 2004 eine ausführliche Begründung nachgeliefert wurde – soll den Rahmenbeschluss 2004/68/JI ergänzen, der die Mitgliedstaaten u.a. dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass eine natürliche Person, die wegen einer dort normierten Straftat (sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie; Anstiftung und Beihilfe dazu, zum Teil auch Versuch) verurteilt wurde, „gegebenenfalls vorübergehend oder dauerhaft daran gehindert werden kann, eine die Beaufsichtigung von Kindern einschließende berufliche Tätigkeit auszuüben“ (Art. 5 Abs. 3). In Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung verpflichtet der Rahmenbeschlussskizzenentwurf den Mitgliedstaat, in dem die so verurteilte Person ihren Wohnsitz hat, das im Ausland verhängte Berufsverbot anzuerkennen und in seinem Hoheitsgebiet zu vollstrecken. Der Entwurf enthält daneben u.a. Eintragungs- und Unterrichtspflichten, Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung, sowie Regelungen zu Vollstreckungsmodalitäten und zu einem Rechtsbehelf.

Die Justizminister der EU-Mitgliedstaaten waren auf ihrem informellen Treffen im Januar 2005 der Ansicht, dass die belgische Initiative vorrangig behandelt werden sollte. Allgemein sprach sich die Mehrheit für einen sektoriellen Ansatz bei der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsverlusten aus.

Auch die Kommission hielt es in einer Mitteilung vom Februar 2006 für empfehlenswert, die gegenseitige Anerkennung von Rechtsverlusten auf die Bereiche zu beschränken, in denen es bereits eine gemeinsame Grundlage auf EU-Ebene gebe. Als Beispiele nannte sie u.a. das Verbot, mit Kindern zu arbeiten; dabei verwies sie auf die belgische Initiative.

Der Rahmenbeschlussskizzenentwurf wurde in der Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ mehrfach beraten. Per Fragebogen wurde die Anwendung von Art. 5 Abs. 3 Rahmenbeschluss 2004/68/JI (siehe oben) untersucht. Dabei zeigte sich, dass Berufsverbote in einigen Mitgliedstaaten von Justizbehörden, in anderen von Verwaltungsbehörden verhängt werden; auch kennen einige Mitgliedstaaten überhaupt keine Berufsverbote, wobei in den meisten dieser Mitgliedstaaten vor der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ein Auszug aus dem Strafregister vorgelegt werden muss. Eine Aufnahme von durch Verwaltungsbehörden verhängte Berufsverbote in den Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist nach Ansicht des Juristischen Dienstes des Rates zwar zulässig – „sofern es sich um Behörden mit einem öffentlich-rechtlichen Statut handelt“ –, mehrere Delegationen betrachten eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs aber „mit einer gewissen Skepsis“.

In einem Vermerk vom März 2006 schlug der Ratsvorsitz für die weitere Behandlung des Entwurfs zwei Optionen vor. Neben die im Rahmenbeschlussskizzenentwurf vorgesehene Option der gegenseitigen Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten verhängten Berufsverbote stellte er die Option der Gleichstellung ausländischer Verurteilungen hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen mit inländischen Verurteilungen. Dieses „Gleichstellungsprinzip“ finde sich auch im Rahmenbeschlussvorschlag der Kommission „zur Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten [...] ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren“ (dazu siehe oben). In dem Vermerk werden die Vor- und Nachteile beider Optionen erörtert. Zu klären seien auch Fragen der Unterrichtung des betroffenen Mitgliedstaats über im Ausland verhängte Berufsverbote oder ergangene Verurteilungen – ob über das Strafregister oder andere Wege –, wobei auf Querverbindungen zu dem Rahmenbeschlussvorschlag der Kommission „über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten“ (dazu siehe oben) verwiesen wird.

Das Europäische Parlament gab am 1. Juni 2006 eine Stellungnahme ab, in der es u.a. forderte, „dass angesichts der klaren Trennung zwischen Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und in Zivilsachen eine parallele Vorschritt auf der Grundlage von Artikel 65 Buchstabe a des EG-Vertrags erlassen wird.“ Auch wurde gefordert, soweit zulässig auch solche Berufsverbote in das Strafregister einzutragen, die von Drittstaaten, also Nicht-EU-Mitgliedstaaten, verhängt werden.

Der Bundesrat beschloss – soweit ersichtlich – keine Stellungnahme zu dem Rahmenbeschlussvorschlag. Der im 15. Deutschen Bundestag federführende Rechtsausschuss nahm im Februar 2005 Kenntnis von dem Entwurf.

Europäische Vollstreckungsanordnung und Überstellung verurteilter Personen (jetzt: Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen)

Derzeit besteht ein von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziertes Übereinkommen des Europarates über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 nebst einem nicht von sämtlichen Mitgliedstaaten ratifizierten Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997. Danach kommt eine Überstellung zum weiteren Strafvollzug nur in den Staat der Staatsangehörigkeit des Verurteilten in Betracht. Die Zustimmung des um Vollstreckung gebetenen Staates („Vollstreckungsstaat“) ist dabei immer notwendig, so auch grundsätzlich die Zustimmung der verurteilten Person.

Der im Januar 2005 von Österreich, Finnland und Schweden vorgelegte Rahmenbeschlussentwurf – dem im April 2005 ein erläuternder Vermerk hinzugefügt wurde – bezweckt zum einen die Festlegung von Fällen, in denen die Zustimmung des Vollstreckungsstaates nicht erforderlich ist, zum anderen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs der Fälle, in denen die Zustimmung des Verurteilten erforderlich ist. Über die Anknüpfung der Staatsangehörigkeit hinausgehend kommt dabei als Vollstreckungsstaat auch der Staat in Betracht, in dem die verurteilte Person „ihren rechtmäßigen ständigen Aufenthalt hat oder zu dem sie sonstige enge Verbindungen unterhält“ (Art. 4 Abs. 1). Wie auch in anderen Rahmenbeschlüssen bzw. Entwürfen soll bei 32 Straftaten auf die Überprüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet werden, wenn die Straftaten „im Ausstellungsstaat [...] mit einer Freiheitsstrafe [...] im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind“ (Art. 7 Abs. 1). Neben dem Inhalt und der Form einer „Europäischen Vollstreckungsanordnung“ normiert der Entwurf zulässige Gründe für die Versagung ihrer Anerkennung und Vollstreckung. Weiterhin finden sich Regeln u.a. zur Überstellung und Durchlieferung der verurteilten Person, zu Amnestie, Begnadigung und Wiederaufnahme des Verfahrens, zu den Folgen der Überstellung sowie zu den Kosten.

Der JI-Rat beriet über den Entwurf – dessen Titel zwischenzeitlich geändert wurde – bereits mehrfach. Einigkeit herrschte u.a. darüber, dass es den Mitgliedstaaten freistehen solle, von der Abweichung des Grundsatzes der beiderseitigen Strafbarkeitsprüfung selbst wiederum abzusehen. Dabei wird zu prüfen sein, „ob diese Ausstiegsmöglichkeit absolut oder beschränkt sein sollte oder nur aus bestimmten Gründen gewählt werden kann“. Hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses der verurteilten Person war sich eine große Mehrheit der Delegationen weitgehend einig, dass diese erforderlich sei, „wenn die Person einem Mitgliedstaat überstellt wird, der nicht der Mitgliedstaat ihres ständigen rechtmäßigen Aufenthalts ist“.

Klärungsbedarf besteht weiterhin bezüglich der Definition des Begriffs „rechtmäßiger ständiger Aufenthalt“ und beim Verhältnis zum Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl.

Im Juni 2006 legte der Vorsitz einen (noch nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen) überarbeiteten Text vor, der als Grundlage für die weiteren Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ dienen soll.

Ebenfalls im Juni 2006 gab das Europäische Parlament eine Stellungnahme ab.

Eine solche beschloss der Bundesrat bereits im März 2005. In dieser wird vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Resozialisierung insbesondere das Zustimmungserfordernis der verurteilten Person erörtert.

Federführend im Deutschen Bundestag ist der Rechtsausschuss.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Ziel des von der Kommission im November 2001 vorgeschlagenen Rahmenbeschlusses ist eine Verstärkung der strafrechtlichen Maßnahmen im Hinblick auf eine Angleichung der Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend rassistische und fremdenfeindliche Delikte und die Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung solcher Delikte.

Der Vorschlag sieht eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass bestimmte, vorsätzlich praktizierte, rassistische oder fremdenfeindliche Verhaltensweisen als strafbar eingestuft werden, wobei einige Verhaltensweisen mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind. Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft und der Versuch sollen ebenfalls als strafbar eingestuft werden. Der Vorschlag enthält daneben u.a. Regeln für die Verantwortlichkeit und zur Sanktionierung von juristischen Personen, zur gerichtlichen Zuständigkeit, zu Auslieferung und Verfolgung und zum Informationsaustausch.

Die Beratungen des Rahmenbeschlusses, zu dem das Europäische Parlament im Juli 2002 seine Stellungnahme abgab, wurden im Frühjahr 2003 ausgesetzt, nachdem im Rat keine Einigung erzielt werden konnte und auch eine durch die italienische Delegation vorgelegte Alternativfassung des Rahmenbeschlussentwurfs keine Unterstützung gefunden hatte. Ein Hauptstreitpunkt war die Frage gewesen, ob rassistische oder fremdenfeindliche Verhaltensweisen unabhängig davon, ob sie mit der Absicht der Beleidigung oder der Bedrohung getätigt werden, als strafbar einzustufen seien.

Unter Luxemburger Ratsvorsitz (1. Halbjahr 2005) wurden die Beratungen wieder aufgenommen. Das Europäische Parlament begrüßte in einer Entschließung diesen Schritt und

forderte „den Rat nachdrücklich auf, sich auf ein europaweites Verbot der Aufstachelung zum Rassenhass und zum religiösen Hass unter Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu einigen“. Der Ratsvorsitz legte dem AstV/Rat eine geänderte Fassung des Rahmenbeschlusses vor, die den Bemerkungen der Delegationen Rechnung trage.

Darin wird auf das Erfordernis der rassistischen oder fremdenfeindlichen Absicht für die Sanktionierung der Verhaltensweisen verzichtet. Mittäterschaft und Versuch sind nicht mehr als strafbar einzustufen; die Anstiftung ist nur bei einigen Handlungen unter Strafe zu stellen. Neu eingefügt wurden zwei Artikel, die die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Sanktionierung einschränken: Zum einen verpflichtet der Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten nicht dazu, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu ihren verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit stehen, wenn diese Bestimmungen sich auf die Feststellung oder Begrenzung der Verantwortlichkeit beziehen (Art. 7), zum anderen können die Mitgliedstaaten Handlungen unter bestimmten Umständen von der strafrechtlichen Verantwortung ausnehmen, so zum Beispiel, wenn die Handlungen keine Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen (Art. 8). Der Artikel zum Informationsaustausch wurde gestrichen.

Zuletzt erörtert wurde der Entwurf im JI-Rat Juni 2005; eine Einigung scheiterte dort erneut, was die Kommission zu der Androhung veranlasste, den Vorschlag zurückzuziehen. In einer am 15. Juni 2006 verabschiedeten Entschließung forderte das Europäische Parlament „den künftigen finnischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Arbeiten wieder aufzunehmen, und ersucht den Rat, eine Einigung zu erzielen, durch die dieser Beschluss ausdrücklich auf gegen Homosexuelle gerichtete [...] Straftaten ausgedehnt wird [...]“. Bei dieser Gelegenheit forderte auch EU-Kommissar Spidla den Rat zur Verabschiedung des Rahmenbeschlusses auf, „ohne ihn zu verwässern“; zugleich äußerte er die Hoffnung, dass das Thema unter finnischer Präsidentschaft im Rat behandelt werde.

Der Bundesrat beschloss im März 2002 eine Stellungnahme, in der er die mit dem Rahmenbeschluss verfolgten Anliegen begrüßte, bezweifelte aber, ob der Vorschlag in vollem Umfang durch die Kompetenzgrundlage (Art. 29, 31 und 34 Abs. 2 lit. b EUV) gedeckt sei.

Dem 16. Deutschen Bundestag wurde der Rahmenbeschlusssentwurf in der geänderten Fassung (erneut) überwiesen; federführend ist hier der Rechtsausschuss.

Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums

Dieser im Juli 2005 vorgelegte Rahmenbeschlusssentwurf sollte einen zeitgleich vorgeschlagenen Richtlinienvorschlag durch Maßnahmen ergänzen, die „auf eine Annäherung des Strafrechts der Mitgliedstaaten sowie eine engere Zusammenarbeit in Strafsachen gerichtet sind.“

Der Bundesrat beschloss im September 2005 eine Stellungnahme, in der er u.a. darauf hinweist, dass Mindesthöchstgeldstrafen, wie sie in Art. 2 Abs. 2 vorgeschlagen werden, mit dem in Deutschland geltenden Tagessatzsystem nicht vereinbar seien und dass die Regelung in Art. 4b – wonach die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen sollen, dass die betroffenen Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum oder ihre Vertreter sowie Sachverständige an von gemeinsamen Ermittlungsgruppen durchgeführten Untersuchungen mitwirken können – unter bestimmten Umständen eine Verletzung des den Ermittlungsbehörden obliegenden Gebotes der Unparteilichkeit bzw. einen Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit bedeuten könne.

Die Kommission hat den Rahmenbeschlusssentwurf inzwischen zurückgezogen, da sie ihn durch das Urteil des EuGH vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03, *Kommission/Rat*) berührt sieht. In diesem Urteil hatte der EuGH den Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht für nichtig erklärt, da er in die nach Art. 175 EGV der Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten übergreife und deshalb gegen Art. 47 EUV verstoße. In einer Mitteilung vom November 2005 legte die Kommission dar, dass die Argumentation des Gerichtshofs „nicht nur für den Umweltschutz, sondern für alle Gemeinschaftspolitiken und Grundfreiheiten gelte, für die es zwingende Normen gibt, deren Wirksamkeit gegebenenfalls durch strafrechtliche Maßnahmen gewährleistet werden muss“. Weiter heißt es in der Mitteilung: „Die zur wirksamen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlichen strafrechtlichen Bestimmungen fallen unter den EG-Vertrag.“ Demgemäß seien auch die Regelungen über die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums nicht im Rahmen der 3. Säule (PJZS), sondern im Rahmen der 1. Säule (EGV) zu erlassen.

Inhaltlich hat die Kommission die Bestimmungen des Rahmenbeschlusssentwurfs weitgehend in ihren geänderten Richtlinienvorschlag integriert, den sie im April 2006 vorlegte.

IV. Rahmenbeschlussvorschläge, über die bereits eine politische Einigung erzielt wurde

Über die folgenden Rahmenbeschlussskizzen wurde auf Ratsebene bereits eine politische Einigung erzielt. Nach einer Prüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen und nach Aufhebung eventuell bestehender nationaler Parlamentsvorbehalte müssen diese Texte (nur) noch formell durch den Rat angenommen werden:

- Bereits im Juni 2004 legte der Ji-Rat – vorbehaltlich einiger Parlamentsvorbehalte, von denen einer bis heute aufrecht erhalten wird – eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses „über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen“ fest. Dieser Rahmenbeschluss beruhte auf einer Initiative Dänemarks und hatte ursprünglich den Titel Rahmenbeschluss „über die Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen in der Europäischen Union“ (vgl. Ratsdok. 9955/02). Die – soweit ersichtlich – zuletzt veröffentlichte und von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Textfassung findet sich in Ratsdok. 14622/2/04 REV 2 (de).
- Zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses „über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, der auf eine Initiative Schwedens zurückging (vgl. Ratsdok. 10215/04), legte der so genannte gemischte Ausschuss (COMIX) auf Ministerebene im Dezember 2005 eine allgemeine Ausrichtung fest – vorbehaltlich mehrerer Parlamentsvorbehalte (vgl. Ratsdok. 15482/05 LIMITE); zu den Formblättern im Anhang des Rahmenbeschlusses erzielte der Ausschuss „Artikel 36“ im April 2006 einen Konsens (vgl. Ratsdok. 9546/06).
- Zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses „zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität“, der auf einen Vorschlag der Kommission zurückging (vgl. KOM(2005) 6 [= Ratsdok. 6582/05]), erzielte der Ji-Rat im April 2006 eine allgemeine Ausrichtung – „vorbehaltlich der Bestätigung der Zustimmung, die die italienische Delegation in Erwartung der Bildung einer neuen Regierung ad referendum erteilt hatte“ (vgl. Ratsdok. 9067/06). Im Mai 2006 bestanden noch sechs Parlamentsvorbehalte.
- Zuletzt legte der Ji-Rat auf seiner Tagung am 1./2. Juni 2006 eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses „über die Europäische Beweisverordnung (EBA) zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen“ fest (vgl. Ratsdok. 11235/06; 11234/

06 LIMITE; 9409/06 (Presse 144), S. 9-11). Nicht umfasst von dieser allgemeinen Ausrichtung ist das Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses sowie einige Erwägungsgründe. Auch dieser Entwurf war auf einen Kommissionsvorschlag zurückgegangen (vgl. KOM(2003) 688; [= Ratsdok. 15221/03]).

V. Was ist aus Sicht der Kommission bzw. des Rates noch geplant?

Im Folgenden werden nur einige Bereiche aufgezählt, in denen in Zukunft mit der Vorlage neuer Rahmenbeschlussskizzen zu rechnen sein könnte:

- Abhängig vom Ergebnis einer im Rahmen eines Grünbuchs über die Unschuldsvermutung im Frühjahr 2006 durchgeführten Konsultation wird die Kommission einen Vorschlag für einen Rahmenbeschluss „über Verfahrensgarantien für die Beweiserhebung und -verwertung“ erwägen.
- Im Rahmen der Beratung der Initiative Belgiens zur Anerkennung und Vollstreckung von Berufsverboten (siehe oben) lud der Ratsvorsitz die Mitgliedstaaten und den Ausschuss „Artikel 36“ dazu ein, weitere Bereiche zu nennen, in denen eine gegenseitige Anerkennung von Rechtsverlusten wünschenswert sei. Als mögliche Beispiele nannte der Vorsitz Rechtsverluste im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Straftaten im Bereich „corporate affairs“, öffentliche Ausschreibungen und Drogenhandel.
- Mit dieser Thematik beschäftigte sich auch die Kommission in einer Mitteilung vom Februar 2006. Darin kündigte sie u.a. die Vorlage eines Rahmenbeschlusses zur uneingeschränkten Anerkennung von Fahrverboten an.
- In einer Mitteilung vom Mai 2005 kündigte die Kommission u.a. für 2007 die Vorlage eines Rahmenbeschlussvorschlags zum Thema EU-weite Definition von Begriffen wie Haftung juristischer Personen oder zur Annäherung von Geldbußen und Geldstrafen an. In einem Arbeitsdokument zu dieser Mitteilung werden als geplante Maßnahmen u.a. Rahmenbeschlussskizzen genannt „zur Ergänzung der Europäischen Beweisverordnung“ (2008), „über Kompetenzkonflikte und ne bis in idem“ (2006), „über die Anerkennung und Vollstreckung alternativer Sanktionen und von Bewährungsstrafen“ (2007), „über Abwesenheitsurteile“ (2007) und „über die Angleichung strafrechtlicher Sanktionen“ (2007).
- In ihrem ebenfalls im Mai 2005 vorgelegten Aktionsplan zum Haager Programm kündigte die Kommission im Bereich der PJZS mehrere konkrete Maßnahmen an. Allerdings ist oft nur von einem „Vorschlag“ die Rede, ohne dass bereits klar ist, was für ein Rechtsinstrument letztendlich vorgeschlagen werden wird.

VI. Quellen und Literatur:

Rahmenbeschlüsse im Allgemeinen:

- EuGH, Urteil vom 16.6.2005, Rs. C-105/03, Pupino, Slg. 2005, I-5285.
- BVerfG, 2 BvR 2236/04 vom 18.7.2005.
- Baddenhausen, Heike / Pietsch, Jörg: Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Europa Nr. 1/05 (August 2005).
- Baddenhausen, Heike / Pietsch, Jörg: Rahmenbeschlüsse der Europäischen Union – Nach den Entscheidungen zum Europäischen Haftbefehlsgesetz (BVerfG) und in der Rechtssache Pupino (EuGH) –, in: DVBl. 2005, S. 1562 ff.
- Satzger, Helmut, in: Streinz, Rudolf (Hrsg.): EUV/EGV, 2003, Art. 29-31 EUV.

Kontext: Der „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“:

- Europäischer Rat (Tampere): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 15./16.10.1999, http://www.consilium.europa.eu/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00200-r1.d9.htm [letzter Zugriff: 17.7.2006].
- Kommission der EG: [...] : Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Bilanz des Tampere-Programms und Perspektiven, KOM(2004) 401 vom 2.6.2004 (= Ratsdok. 10249/04).
- Commission of the EC: Commission staff working paper, The Area of Freedom, Security and Justice: assessment of the Tampere programme and future orientations - List of the most important instruments adopted, {COM(2004) 401 final}, SEC(2004) 680 vom 2.6.2004 (= Ratsdok. 10249/04 ADD 1).
- Kommission der EG: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Anhang zur Mitteilung der Kommission: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts: Bilanz des Tampere-Programms und Perspektiven, {COM(2004) 401 final}, SEK(2004) 693 vom 2.6.2004 (= Ratsdok. 10249/04 ADD 2).
- Europäischer Rat: Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union, 16054/04 vom 13.12.2004.
- Kommission der EG: [...] : Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre – Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, KOM(2005) 184 vom 10.5.2005 (= Ratsdok. 8922/05).
- Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Umsetzung des Haager Programms: Weitere Schritte, KOM(2006) 331 vom 28.6.2006 (= Ratsdok. 11222/06).
- Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Evaluierung der EU-Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, KOM(2006) 332 vom 28.6.2006 (= Ratsdok. 11223/06).
- Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Bericht über die Umsetzung des Haager Programms im Jahr 2005, KOM(2006) 333 vom 28.6.2006 (= Ratsdok. 11228/06).
- Ahlbrecht, Heiko: Die Strafrechtspolitik der Europäischen Kommission – eine Bilanz oder: Bundesverfassungsgericht ante portas?, in: JR 2005, S. 400 ff.
- Kietz, Daniela / Maurer, Andreas: Von Schengen nach Prüm – Sogwirkungen verstärkter Kooperation und Anzeichen der Fragmentierung in der EU, SWP-Aktuell 24, Mai 2006.
- Schlichting, Jan Muck: Haager Programm für Justiz und Inneres, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Europa Nr. 2/05 (September 2005).

Bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren in der Europäischen Union:

- Kommission der EG: Grünbuch der Kommission, Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union, KOM(2003) 75 vom 19.2.2003 (= Ratsdok. 6781/03).
- Rat der EU: Korrigendum zum Vorschlag der Kommission vom 3. Mai 2004, Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], 9318/04 COR 1 vom 14.5.2004.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für den Ausschuss "Artikel 36", Betr.: Follow-up zum informellen Treffen der Justiz- und Innenminister vom 12. bis 14. Januar 2006 in Wien – Verfahrensgarantien, 5542/06 vom 25.1.2006.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe „Materielles Strafrecht“, Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], 6621/06 vom 21.2.2006.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für Rat (Justiz und Inneres), Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], 8466/06 vom 19.4.2006.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für den ASTV/Rat, Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], 9600/06 vom 19.5.2006.
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2732. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 9409/06 (Presse 144) vom 1./2. Juni 2006, S. 14.
- Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], P6_TA(2005)0091 vom 12.4.2005.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 409/04(B) vom 24.9.2004.

- Spronken, Taru / Attinger, Marelle: Procedural Rights in Criminal Proceedings: Existing Level of Safeguards in the European Union, 12.12.2005, hrsg. von der EU-Kommission, DG Freiheit, Sicherheit und Recht, http://ec.europa.eu/justice_home/doc_centre/criminal/recognition/docs/report_proc_safeguards_en.pdf [letzter Zugriff: 8.6.2006].

Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der PJZS verarbeitet werden:

- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the: Proposal for a Council Framework Decision on the protection of personal data processed in the framework of police and judicial co-operation in criminal matters, Impact assessment, {COM(2005) 475 final}, SEC(2005) 1241 vom 4.10.2005 (= Ratsdok. 13019/05 ADD 1).
- Council of the EU: Note from Presidency to Multidisciplinary Group on Organised Crime, Subject : Proposal for a Council Framework Decision [...], 6450/2/06 REV 2 vom 19.4.2006.
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2725. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 8402/06 (Presse 106) vom 27./28.04.2006, S. 10.
- Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres: Bericht [...] (Berichterstatlerin: Martine Roure), A6-0192/2006 vom 18.5.2006.
- Europäischer Datenschutzbeauftragter: Stellungnahme [...] vom 19.12.2005, abgedruckt in: ABl. Nr. C 47/27 vom 25.2.2006.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 764/05(B) vom 25.11.2005.
- Bulletin Quotidien Europe Nr. 9211 vom 15.6.2006, Nr. 32 („EP/Data Protection: Vote delayed“).
- Bulletin Quotidien Europe Nr. 9224 vom 4.7.2006, Nr. 24 („EP/JHA“).

Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit:

- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the: Proposal for a Council Framework Decision on the exchange of information under the principle of availability, Impact assessment, {COM(2005) 490 final}, SEC(2005) 1270 vom 12.10.2005 (= Ratsdok. 13413/05 ADD 1).
- Europäischer Datenschutzbeauftragter: Stellungnahme [...] vom 28.2.2006, abgedruckt in: ABl. Nr. C 116/8 vom 17.5.2006.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 770/05(B) vom 21.12.2005.

Durchführung und Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister:

- Kommission der EG: Weißbuch betreffend den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und deren Wirkung innerhalb der Europäischen Union, KOM(2005) 10 vom 25.1.2005 (= Ratsdok. 6584/05).
- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the White Paper on exchanges of information on convictions and the effect of such convictions in the European Union, {COM(2005) 10 final}, SEC(2005) 63 vom 25.1.2005 (= Ratsdok. 6584/05 ADD 1).
- Kommission der EG: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], KOM(2006) 690 endgültig/2 vom 12.1.2006 (= Ratsdok. 54631/06 REV 1).
- Kommission der EG: Arbeitsdokument der Kommission über die etwaige Erstellung eines Indexes von in der Europäischen Union verurteilten Drittstaatsangehörigen, KOM(2006) 359 vom 4.7.2006 (= Ratsdok. 11453/06).
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2652. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 7721/05 (Presse 74) vom 14.4.2005, S. 8.
- European Data Protection Supervisor: Opinion [...] vom 29.5.2006, noch nicht im ABl. veröffentlicht, http://www.edps.europa.eu/legislation/Opinions/A/06-05-29_Opinion_criminal_records_EN.pdf [letzter Zugriff: 6.6.2006].
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates: Weißbuch der Kommission [...], BR-Drs. 151/05(B) vom 27.5.2005.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], BR-Drs. 55/06(B) vom 10.3.2006.

Berücksichtigung der in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Verurteilungen in einem neuen Strafverfahren:

- Kommission der EG: Weißbuch betreffend den Austausch von Informationen über strafrechtliche Verurteilungen und deren Wirkung innerhalb der Europäischen Union, KOM(2005) 10 vom 25.1.2005 (= Ratsdok. 6584/05).
- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the White Paper on exchanges of information on convictions and the effect of such convictions in the European Union, {COM(2005) 10 final}, SEC(2005) 63 vom 25.1.2005 (Ratsdok. 6584/05 ADD 1).
- Kommission der EG: Grünbuch über Kompetenzkonflikte und den Grundsatz *ne bis in idem* in Strafverfahren, KOM(2005) 696 vom 23.12.2005 (= Ratsdok. 5381/06).
- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the Green Paper on Conflicts of Jurisdiction and the Principle of *ne bis in idem* in Criminal Proceedings, {COM(2005) 696 final}, SEC(2005) 1767 vom 23.12.2005 (= Ratsdok. 5381/06 ADD 1).

- Council of the EU: Outcome of Proceedings of: Working Party on Cooperation in Criminal Matters, dated: 31 January 2006, Subject: Draft Framework Decision on taking account of convictions in the Member States of the European Union in the course of new criminal proceedings, 7308/06 vom 15.3.2006.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", Betr.: Entwurf eines Rahmenbeschlusses [...], 10676/06 LIMITE vom 21.6.2006.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 225/05(B) vom 27.5.2005.

Berufsverbote aufgrund von Verurteilungen wegen Sexualstraftaten gegen Kinder:

- Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, abgedruckt in: ABl. Nr. L 13/44 vom 20.1.2004.
- Kommission der EG: Mitteilung [...] an den Rat und das Europäische Parlament: Rechtsverluste infolge strafrechtlicher Verurteilungen in der Europäischen Union, KOM(2006) 73 vom 21.2.2006 (= Ratsdok. 7162/06).
- Commission of the EC: Commission staff working document, Annex to the Communication from the Commission to the Council and the European Parliament: Disqualifications arising from criminal convictions in the European Union, {COM(2006) 73 final}, SEC(2006) 220 vom 21.2.2006 (= Ratsdok. 7162/06 ADD 1).
- Rat der EU: Addendum zur Initiative des Königreichs Belgien vom 4. November 2004, Betr.: Initiative des Königreichs Belgien [...], 14207/04 ADD 1 vom 20.12.2004.
- Council of the EU: Note from: Presidency to Article 36 Committee, Subject: Cross-border enforcement of disqualifications, 6682/05 vom 23.2.2005.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für den Ausschuss "Artikel 36", Betr.: Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme durch den Rat eines Rahmenbeschlusses [...], 15346/05 vom 5.12.2005.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen", Betr.: Entwurf eines Rahmenbeschlusses [...], 7951/06 vom 31.3.2006.
- Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative des Königreichs Belgien im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses [...], P6_TA-PROV(2006)0236 vom 1.6.2006.

Europäische Vollstreckungsanordnung und Überstellung verurteilter Personen (jetzt: Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen):

- Rat der EU: Addendum zum Initiative der österreichischen, der finnischen und der schwedischen Delegation vom 24. Januar 2005, Betr.: Entwurf eines Rahmenbeschlusses [...], 5597/05 ADD 1 vom 22.4.2005.
- Council of the EU: Note from Presidency to Delegations, Subject: Council Framework Decision on the application of the principle of mutual recognition to judgments in criminal matters imposing custodial sentences or measures involving deprivation of liberty for the purpose of their enforcement in the European Union, 14711/05 vom 22.11.2005.
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2725. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 8402/06 (Presse 106) vom 27./28.04.2006, S. 32.
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2732. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 9409/06 (Presse 144) vom 1./2.06.2006, S. 12 f.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“, Betr.: Rahmenbeschluss des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen [...], 10182/06 LIMITE vom 8.6.2006.
- Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Initiative [...] im Hinblick auf die Annahme eines Rahmenbeschlusses [...], P6_TA-PROV(2006)0256 vom 14.6.2006.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 82/05(B) vom 18.3.2005.

Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit:

- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für den ASTV/Rat, Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, 8994/1/05 REV 1 vom 27.5.2005.
- Rat der EU: Vermerk des Vorsitzes für den ASTV/Rat, Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], 8994/1/05 REV 1 ADD 1 vom 1.6.2005.
- Rat der EU: Mitteilung an die Presse, 2664. Tagung des Rates Justiz und Inneres, 8849/05 (Presse 114) vom 2./3.06.2005, S. 21.
- Europäisches Parlament: Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss [...], P5_TA(2002)0363 vom 4.7.2002.
- Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments zum Gedenken an den Holocaust sowie zu Antisemitismus und Rassismus, P6_TA(2005)0018 vom 27.1.2005, Nr. 6.
- Europäisches Parlament: Entschließung des Europäischen Parlaments zur Zunahme rassistischer Gewalt und von Gewalt gegen Homosexuelle in Europa, P6_TA-PROV(2006)0273 vom 15.6.2006, lit. N und Nr. 1.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 1115/01(B) vom 1.3.2002.
- Bulletin Quotidien Europe Nr. 8453 vom 1.5.2003, S. 13 („EU/Justiz: Aussetzung der Diskussion im Rat zu Rassismus und Fremdenhass“).
- Bulletin Quotidien Europe Nr. 9213 vom 17.6.2006, Nr. 19 („EU/JHA/Racism: Parliament takes firmer line against racist, xenophobic and homophobic violence and urges Member States to apply 2001 Framework Decision“).

Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens zur Ahndung der Verletzung geistigen Eigentums:

- Kommission der EG: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates [...], KOM(2006) 168 vom 26.4.2006 (= Ratsdok. 8866/06).
- Kommission der EG: Mitteilung [...] über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs vom 13. September 2005 (Rs. C-176/03, Kommission gegen Rat), KOM(2005) 583 endg./2 vom 24.11.2005 (= Ratsdok. 15444/1/05 REV 1).
- EuGH, Urteil vom 13.9.2005, Rs. C-176/03, *Kommission/Rat*, Slg. 2005, I-7879.
- Bundesrat: Beschluss des Bundesrates [...], BR-Drs. 600/05(B) vom 23.9.2005.
- Baddenhausen, Heike / Pietsch, Jörg: Die Gemeinschaftskompetenz im Strafrecht, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Europa Nr. 8/06 (23. Januar 2006).
- Wasilew, Valentin: Geänderter Richtlinienvorschlag: Strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Europa Nr. 35/06 (22. Juni 2006).

Was ist aus Sicht der Kommission bzw. des Rates noch geplant?:

- Kommission der EG: [...]: Das Haager Programm: Zehn Prioritäten für die nächsten fünf Jahre – Die Partnerschaft zur Erneuerung Europas im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, KOM(2005) 184 vom 10.5.2005 (= Ratsdok. 8922/05).
- Kommission der EG: [...]: Mitteilung zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen und zur Stärkung des Vertrauens der Mitgliedstaaten untereinander, KOM(2005) 195 vom 19.5.2005 (= Ratsdok. 9513/05).
- Kommission der EG: Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Anhang zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen [...], {COM(2005)195 final}, SEK(2005) 641 vom 19.5.2005 (= Ratsdok. 9513/05 ADD 1).
- Kommission der EG: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Rechtsverluste infolge strafrechtlicher Verurteilungen in der Europäischen Union, KOM(2006) 73 vom 21.2.2006 (= Ratsdok. 7162/06).
- Kommission der EG: Grünbuch über die Unschuldsvermutung, KOM(2006) 174 endgültig vom 26.4.2006 (= Ratsdok. 9128/06).
- Council of the EU: Note from: Presidency to Article 36 Committee, Subject: Cross-border enforcement of disqualifications, 6682/05 vom 23.2.2005.